**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

# Ambulante Heilkur

**Stand: 04/2023**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfefähigkeit von ambulanten Kurmaßnahmen geben.

Die rechtliche Grundlage bildet § 7 BVO NRW.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

## Inhaltsverzeichnis

Seite

**1. Notwendigkeit einer ambulanten Kurmaßnahme ..... 3**
**2. Anerkennungsverfahren ..... 3**
**3. Einrichtung / Kurort ..... 3**
**4. Dauer der Maßnahme und Beginn ..... 4**
**5. Höhe der Kostenübernahme ..... 4**
5.1 Verpflegung, Unterkunft und Kurtaxe ..... 4
5.2 Behandlungskosten ..... 4
5.3 Kosten einer Begleitperson ..... 4
5.4 Besonders zu beachten ..... 4

## 1. Notwendigkeit einer ambulanten Kurmaßnahme

Eine ambulante Kurmaßnahme kann notwendig sein, wenn das behandelnde ärztliche Fahrpersonal die Maßnahme für notwendig hält und ambulante ärztliche Behandlungen und Heilbehandlungen außerhalb von Kurmaßnahmen wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichend sind.

## 2. Anerkennungsverfahren

Um eine Beihilfe zu den Kosten einer ambulanten Kurmaßnahme zahlen zu können, muss diese **vor Antritt** von der Beihilfestelle anerkannt werden. Reichen Sie bitte hierfür bei der Beihilfestelle einen formlosen Antrag ein. Legen Sie diesem Antrag eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung bei.

Die Beihilfestelle wird dann die Notwendigkeit der Maßnahme durch den zuständigen amtsärztlichen Dienst prüfen lassen. Über die Einleitung dieses Prüfungsverfahrens werden Sie schriftlich informiert. Ist im Jahr der Antragstellung oder in den drei vorherigen Jahren bereits eine Rehabilitationsmaßnahme (stationär oder ambulant - einschließlich ambulante Kurmaßnahme) durchgeführt worden, so wird der amtsärztliche Dienst auch prüfen, ob die Durchführung der beantragten Maßnahme trotz des kurzen Zeitabstandes aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist.

Im Regelfall wird der amtsärztliche Dienst Sie zu einer Untersuchung einladen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Beihilfestelle keinen Einfluss auf den Untersuchungstermin hat.
Die Kosten für das amtsärztliche Gutachten sind beihilfefähig.

Hat der amtsärztliche Dienst die Notwendigkeit bestätigt, erhalten Sie einen **Anerkennungsbescheid** von Ihrer Beihilfestelle. Bitte lesen Sie sich diesen Bescheid einschließlich der beigefügten Hinweisblätter sorgfältig durch. Er enthält wichtige Informationen und rechtliche Hinweise.

Warten Sie bitte immer den Anerkennungsbescheid der Beihilfestelle ab, bevor Sie mit der Maßnahme beginnen, da ansonsten nur für ärztliche Leistungen, Heilbehandlungen sowie Arzneimittel eine Beihilfe gezahlt werden kann.

Eine nachträgliche Anerkennung ist nicht – auch nicht ausnahmsweise – möglich.

Lehnt die Beihilfestelle aufgrund der Entscheidung des amtsärztlichen Dienstes die Notwendigkeit der Maßnahme ab, so kann Ihnen zu den Kosten - mit Ausnahme von ggf. in Rechnung gestellten Kosten für ärztliche Leistungen, ärztlich verordnete Heilbehandlungen sowie Arzneimittel - keine Beihilfe gezahlt werden.

**Besonderheit im aktiven Dienst**
Eine Besonderheit hinsichtlich der Frist greift bei verbeamteten Personen, die Dienstbezüge erhalten und das 63. Lebensjahr vollendet haben. Eine Kur wird in diesen Fällen nicht anerkannt, wenn im laufenden oder vorangegangenen Kalenderjahr bereits eine beihilferechtlich anerkannte stationäre oder ambulante Rehabilitationsmaßnahme oder eine Kur durchgeführt wurde. Zudem ist bei dieser Personengruppe die Prüfung durch den amtsärztlichen Dienst entbehrlich.

## 3. Einrichtung / Kurort

Voraussetzung für die Zahlung einer Beihilfe ist, dass die Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kurorteverzeichnisses durchgeführt wird.

## 4. Dauer der Maßnahme und Beginn

Die Maßnahme wird für höchstens 23 Kalendertage einschließlich der Reisetage anerkannt. Aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen kann das behandelnde ärztliche Fachpersonal bei einer ambulanten Heilkur eine Verlängerung bis zu 14 Kalendertage verordnen.

Bitte treten Sie die Kurmaßnahme spätestens **sechs Monate** nach erfolgter Anerkennung an, da die Anerkennung sonst ihre Gültigkeit verliert. Die Maßnahme muss nach Ablauf von 6 Monaten erneut beantragt werden.

## 5. Höhe der Kostenübernahme

Ist die Maßnahme anerkannt worden, so sind die Aufwendungen in folgendem Umfang beihilfefähig:

### 5.1 Verpflegung, Unterkunft und Kurtaxe

Zu den Fahrtkosten, Aufwendungen für Kurtaxe, Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 60 EUR täglich (einschließlich der Reisetage) gezahlt.

Kuren zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort, reduziert sich der Zuschuss auf 40 EUR täglich je Person.

Bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern wird ein Zuschuss, unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden, von 120 EUR täglich gezahlt.

### 5.2 Behandlungskosten

Beihilfefähig sind die Kosten für

- ärztliche Leistungen,
- ärztlich verordnete Heilbehandlungen (z.B. Massagen, Bäder, Krankengymnastik)
- Arzneimittel.

### 5.3 Kosten einer Begleitperson

Sofern die behandlungsbedürftige Person schwerbehindert ist und das Merkmal B im Schwerbehindertenausweis eingetragen ist sowie bei Kindern, bei denen der amtsärztliche Dienst bestätigt hat, dass für eine erfolgversprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten einer Begleitperson für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe sowie Fahrtkosten ein Zuschuss von 40 EUR täglich gezahlt.

### 5.4 Besonders zu beachten

Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Heilbehandlungen sind nicht beihilfefähig. Liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf solchen Heilbehandlungen kann Ihnen zu den Kosten der gesamten Maßnahme keine Beihilfe gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme muss durch die Vorlage eines ärztlichen Schlussberichtes oder in anderer geeigneter Weise nachgewiesen werden.

Reichen Sie nach Abschluss der Behandlung einen Beihilfeantrag ein. Diesem legen Sie bitte alle Rechnungen der Maßnahme, auch Rechnungen über ärztliche Leistungen oder Heilbehandlungen sowie den Schlussbericht o.ä. bei.